

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 20 (1902)
Heft: 343

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnements:

Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2^{tes} Semester . . . 3.
Ausland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post
abonniert werden.

Prix einzelner Nummern 10 Cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6.
2^e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.

Prix du numéro 10 cts.

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich,
ausgenommen Sonn- und Feiertage.

Redaktion und Administration
im Eidgenössischen Handelsdepartement.

Rédaction et Administration
au Département fédéral du commerce.

Paraît 1 à 2 fois par jour,
les dimanches et jours de fête exceptés.

Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.
Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borgiszeile (für das Ausland 35 Cts.).

Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zurich, Bern, etc.
Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).

Inhalt — Sommaire

Abhanden gekommener Werttitel (Titre disparu). — Handelsregister. — Registre du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Die Brüsseler Zuckerkonvention und Russland. — Die Bevölkerung Chinas. — Commerce du chocolat et du cacao en Egypte. — Commerce extérieur de la France. — Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Der allfällige Inhaber des am 30. Juni 1901 verfallenen Coupons zur Obligation Serie A¹ Nr. 85 der Zuger Kantonalbank in Zug im Betrage von Fr. 562.50 wird hiemit aufgefordert, besagten Coupon innert der Frist von drei Jahren, vom Tage der ersten Bekanntmachung im Schweiz. Handelsamtsblatte an gerechnet, dem Präsidenten des Kantonsgerichtes Zug vorzuweisen, widrigenfalls die Amortisation ausgesprochen würde.
Zug, den 21. Juli 1902.

Aus Auftrag des Kantonsgerichtspräsidenten,
(W. 62¹) Für die Gerichtskanzlei:
Carl Stadler, Gerichtsschreiber.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.

Zürich — Zurich — Zurigo

1902. 19. September. Die Firma A. Loup in Zürich III (S. H. A. B. Nr. 389 vom 30. November 1900, pag. 1559) hat ihr Domizil nach Thalweil verlegt, woselbst der Firmainhaber auch wohnt. Geschäftslokal: Im Schwandel. Kellereien: Seestrasse-Ludretikon.

19. September. Die Firma C. Gruber in Zürich II (S. H. A. B. Nr. 124 vom 1. April 1902, pag. 493) und damit die Prokura Helene Gruber-Müller wird hiemit infolge Konkurses von Amteswegen gelöscht.

Bern — Berne — Berco
Bureau Belp (Bezirk Seftigen/).

1902. 19. September. Inhaber der Firma F. Amstutz in Gerzensee ist Friedrich Amstutz, Johannesen, von Sigriswyl, Neoziant in Gerzensee. Natur des Geschäfts: Tuch-, Spezerei- und Kurzwarenhandlung. Geschäftslokal: in Gerzensee.

Bureau Bern.

19. September. Die Aktiengesellschaft unter der Firma Allgemeine Gas-Industrie-Gesellschaft (Société générale pour l'Industrie du Gaz), mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 132 vom 12. April 1901, pag. 525) hat in ihrer Generalversammlung vom 29. Juli 1902 Abänderung ihrer Statuten vom 27. März 1901 vorgenommen und dabei folgende Aenderung der publizierten Tatsachen getroffen: Das ursprüngliche Grundkapital von Fr. 500,000 ist auf den Betrag von Fr. 1,000,000 erhöht worden. Die Aktien Serien I und II Nr. 1 bis 2000 à Fr. 500, auf den Inhaber lautend, sind voll einbezahlt worden. In der nämlichen Generalversammlung wurde als fernerer Mitglied des Verwaltungsrates gewählt: Fernand Tavel, Ingenieur, in Genéve.

19. September. Die Firma B. Jenni in Bern (S. H. A. B. 1883, pag. 342), Agentur und Kommission in Weinen und Spirituosen en gros, ist wegen Absterbens des Inhabers erloschen und damit die an Walter von Büren und Friedrich Hässig erteilte Kollektivprokura dahingefallen. Aktiven und Passiven gehen über an die neue Firma «Wwe B. Jenni».

Inhaberin der Firma Wwe B. Jenni in Bern ist Emma Jenni, geb. Merz, Bendicht's sel. Wwe

Edig. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

N° 15,026. — 19 septembre 1902, 8 h.

Künsch & Spori, fabricants,
Bienne (Suisse).

Mouvements de montres.

VOLCAN

N° 15,027. — 19 septembre 1902, 8 h.

Riat & Hintzy, successeurs de E. Roussel-Galle,
fabricants,
Porrentruy (Suisse).



Montres, parties de montres, cadrans, boîtes
et autres articles d'horlogerie.

N° 15,028. — 19 septembre 1902, 8 h.

Riat & Hintzy, successeurs de E. Roussel-Galle,
fabricants,
Porrentruy (Suisse).



Montres, parties de montres, cadrans, boîtes
et autres articles d'horlogerie.

N° 15,029. — 19 septembre 1902, 8 h.

Riat & Hintzy, successeurs de E. Roussel-Galle,
fabricants,
Porrentruy (Suisse).



Montres, parties de montres, cadrans, boîtes
et autres articles d'horlogerie.

N° 15,030. — 19 septembre 1902, 8 h.

Riat & Hintzy, successeurs de E. Roussel-Galle,
fabricants,
Porrentruy (Suisse).



Montres, parties de montres, cadrans, boîtes
et autres articles d'horlogerie.

N° 15,031. — 19 septembre 1902, 8 h.

Société anonyme Petit Pierre Watch Co, fabrique,
Chaux-de-Fonds (Suisse).

Montres ou parties de montres.

THE CHARM

Nr. 15,032. — 19. September 1902, 11 Uhr.

Valvoline Oil Company, Fabrik,
Edgewater (New Jersey, Ver. St. v. N.-A.).

Oele zum Schmierem.

(Uebersetzung von Nr. 174 engl. Marke der Firma Leonard & Ellis
in London und New York.)

VALVOLINE

Nr. 15,033. — 19. September 1902, 11 Uhr.

Valvoline Oil Company, Fabrik,
Edgewater (New Jersey, Ver. St. v. N.-A.).

Oele zum Schmierem.

(Uebersetzung von Nr. 175 engl. Marke der Firma Leonard & Ellis
in London und New York.)



Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Die Brüsseler Zuckerkonvention und Russland.

Der «Export» bringt folgende Ausführungen seines russischen Mitarbeiters: Nachdem die Brüsseler Zuckerkonvention im Deutschen Reichstag die Zustimmung der Majorität gefunden hat, kann man nunmehr die Konvention als ein Gesetz ansehen, das vom 1. September 1903 an in Kraft treten wird. Die offenen und versteckten Ausfuhrprämien haben eine Ueberproduktion von Zucker, ein Sinken der Preise auf dem Weltmarkt und eine ganz unnatürliche Belastung der Steuerzahler und Konsumenten der produzierenden Länder zu Gunsten der Einfuhrländer zur Folge gehabt.

Die Zucker produzierenden Staaten suchten sich gegenseitig zu überbieten und die Grenze dieses unnatürlichen Wettkampfes — nicht so sehr für die Industrie selbst wie für den freigebigen Staat — war nicht zu übersehen. Es drängte sich bereits seit Jahren die Ueberzeugung auf, dass man mit diesem Prämiensystem vermittelst einer internationalen Konvention aufräumen müsse. Und in der Tat hat bereits im Jahre 1863 in Paris die erste Zuckerkonferenz stattgefunden, die allerdings ebenso fruchtlos verlaufen ist, wie die im Laufe der letzten Jahrzehnte mehrfach abgehaltenen weiteren Konferenzen. Erst die in diesem Jahre infolge der Initiative Frankreichs in Brüssel abgehaltene Konferenz hat die Konvention getroffen, deren Hauptbestimmungen die Aufhebung aller direkten und indirekten Ausfuhrprämien auf Zucker bezwecken. Von den Zucker ausführenden Ländern hat sich Russland an der Konferenz nicht beteiligt und ist der Konvention forngelieben. Um nun die Zuckerausfuhr derartiger der Konvention fernstehenden Länder lahm zu legen, hat der § 4 der Brüsseler Zuckerkonvention bestimmt, dass die sich der Konvention anschliessenden Staaten die Zuckereinfuhr aus solchen Ländern, die Fabrikations- oder Ausfuhrprämien gewähren, mit einem der Höhe dieser Prämien entsprechenden Kompensationszoll belegen müssen, falls sie nicht vorziehen, solche Einfuhr ganz zu verbieten.

Der Hauptgrund für das Zustandekommen der Konvention ist aber nicht so sehr die Einsicht von der Unnatürlichkeit des Prämiensystems innerhalb der Zucker ausführenden Länder, wie die neugeschaffene Lage bei den hauptsächlichsten einführenden Ländern. Und dieses Verhältnis der ausführenden zu den einführenden Ländern hat auch das Fernbleiben Russlands von der Konvention mit zur Folge gehabt. Die Hauptabnehmer des westeuropäischen Zuckers sind England und Nordamerika, der Schwerpunkt der russischen Zuckerausfuhr liegt in Asien. Nun begannen aber die Exportprämien auf Nordamerika und

nach	Pud (à 16,38 kg)	nach	Pud (à 16,38 kg)
Persien	2,506,650	China	7,730,611
Finland	1,823,262	Afghanistan	14,865
Italien	1,144,731	Bulgarien	8,654
Deutschland	929,174	Ägypten	8,166
Türkei	817,416	Griechenland	500
England	822,089	Norwegen	166
Oesterreich-Ungaru	187,489		2
Transport	7,730,611	Zusammen	7,767,454

Sieht man von Finland ab, so führt Russland nach Nordpersien beinahe ebensoviel Zucker aus, wie nach sämtlichen europäischen Ländern. Der Schwerpunkt der russischen Zuckerausfuhr liegt demnach in Asien, wohin es seine Ausfuhr noch mehr zu steigern gedenkt. Die russische Politik in Persien, sowie die ostchinesische Eisenbahn bis Port Arthur werden der russischen Ausfuhr, vornehmlich dem Zucker, den Weg nach diesen asiatischen Gebieten ebnen. Aus dieser spezifischen Gestaltung des internationalen Zuckermarktes dem russischen Zucker gegenüber erklärt sich das Fernbleiben Russlands von der Brüsseler Konvention.

Wiewohl aber Russland sich damit tröstet, dass sein Zuckerelexport auch nach Schliessung der europäischen Absatzmärkte keine grosse Einbusse erleiden werde, hat es dennoch für nötig gefunden, gegen den § 4 der Brüsseler Konvention, welcher die Anwendung eines Kompensationszollens auf prämierten Zucker bestimmt, zu protestieren. Die russische Regierung hat an die Vortragsmächte eine Note gerichtet, in der sie nachzuweisen suchte, dass auf den Zuckerelexport aus Russland der Kompensationszoll-Paragraph nicht anwendbar sei, da die russische Regierung die Zuckerausfuhr durch keinerlei Prämien fördere. Selbst aber, wenn tatsächlich der russischen Zuckerindustrie Exportvergünstigung gewährt würde, dürften dennoch die Staaten, die mit Russland Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen hätten, auf Zucker russischer Provenienz keine spezielle Steuer legen, da dies den betreffenden Verträgen widerspreche und deshalb von seiten Russlands als Vertragsverletzung angesehen werden müsse. Da Russland mit allen an der Brüsseler Konferenz beteiligten Staaten Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen hat, so droht die russische Regierung, einen Kompensationszoll auf seinen Zucker mit ähnlichen Repressalien zu beantworten, namentlich die Zollsätze für alle fremden Waren zu erhöhen, welche von Syndikaten, Kartellen und ähnlichen Organisationen auf seine Märkte gelangen. Als Gegendemonstration gegen die Erhebung von Ausgleichszöllen von seinem Exportzucker hat Russland eine Untersuchung darüber angeregt, wie weit durch die Preispolitik der Syndikate und Kartelle ein Druck auf den internationalen Markt ausgeübt wird. Es war sogar davon die Rede, dass Russland eine internationale Konferenz zur Bekämpfung der Trusts und Kartelle einzuberufen gedenke.

Formell widerspricht allerdings der Wortlaut der Meistbegünstigungsverträge der Erhebung besonderer Prämien-Ausgleichszölle. So heisst es im § 6 des deutsch-russischen Handelsvertrages: «Insbesondere wird jede Begünstigung, jede Befreiung und jede Ermässigung der in dem Generaltarife oder in den Vertragstarifen enthaltenen Eingangszölle, welche einer der vertragschliessenden Teile einer dritten Macht dauernd oder zeitweise zugestehet, ohne weiteres und bedingungslos auf die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des anderen ausgedehnt werden.» Indessen haben die Verhandlungen bei den früheren Zuckerkonferenzen, sowie die Praxis, die Einführung von Ausgleichszöllen auf Prämienzucker trotz der entgegenstehenden Meistbegünstigungsklausel als zulässig entschieden. Schon während der ersten Zuckerkonferenz im Jahre 1863 in Paris ist die prinzipielle Zulässigkeit von Ausgleichszöllen ausgesprochen worden. Auf der Londoner Zuckerkonferenz vom Jahre 1888 haben sich die Vertreter aller Staaten, Deutschland und Russland mit eingeschlossen, dahin ausgesprochen, dass die Erhebung der Ausgleichszölle nicht der Meistbegünstigung widerspreche. Die Erhebung von Ausgleichszöllen in den Ver. Staaten im Jahre 1897 und im Jahre 1899 in Britisch-Indien hat diese Frage praktisch bereits entschieden.

Die Länder, welche sich der Brüsseler Konvention nicht anschliessen, laufen Gefahr, in ihrem Zuckerelexport beeinträchtigt zu werden. Es ist klar, dass der koloniale Rohrzucker dem europäischen Rübenzucker in England und Amerika eine grössere Konkurrenz bieten wird. Man wird den Konsum des Zuckers in den Produktionsländern selbst zu steigern suchen müssen. Der Verbrauch dieses wichtigsten Nahrungs- und Genussmittels bleibt in den Produktionsländern hinter dem der Verbrauchsländer sehr bedeutend zurück. Bei einem geringeren einheimischen Zuckerpreis kann der Konsum wesentlich zunehmen und zahlreiche mit dem Zuckerkonsum in Verbindung stehende Industrien ins Leben rufen. Auf eine Steigerung des inländischen Konsums rechnet auch Russland. Die höchste Garantie für die Entwicklung der europäischen Zuckerindustrie liegt in der Steigerung des inneren Konsums, von dem allgemein wirtschaftlichen und sozialen Gewinn einer solchen Politik ganz abgesehen.

Verschiedenes — Divers.

Die Bevölkerung Chinas. Die Aufbringung der Kriegsentschädigung liess es, dem «Ostasiatischen Lloyd» zufolge, dem Schatzamte in Peking erwünscht erscheinen, eine genaue Aufstellung der Bevölkerung des Reiches zu haben. Es ordnete demgemäss eine Volkszählung an, die nimmehr durchgeführt ist. Sie wird ziemlich allgemein überraschen, da sie ungefähr dieselbe Bevölkerung ergibt, die nach den Schätzungen der fünfziger Jahre schon vorhanden sein sollte, während neuere Schätzungen von einer erheblich geringeren Bevölkerung, nämlich von nur 350 Millionen sprachen. Jetzt sind in den achtzehn Provinzen allein über 400 Millionen gezählt worden, und ganz China dürfte rund 425 Millionen Einwohner haben. Interessant ist dabei auch die ausserordentlich verschiedene Dichtigkeit der Bevölkerung. Es ergibt sich folgendes Bild:

Provinzen	km²	Bevölkerung	Auf 1 km²
Tschili	300,000	20,937,000	70
Schantung	145,000	35,247,900	264
Schansi	212,000	12,200,466	57
Honan	176,000	35,316,825	201
Kiangsu	100		

Aktiengesellschaft Grand Hôtel Bellevue au Lac in Zürich.

Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung
auf Samstag, den 4. Oktober 1902, vormittags 10 Uhr,
im Gesellschaftslokale.

Gestützt auf § 9 der Gesellschaftsstatuten wird von einer Anzahl von Aktionären, welche zusammen mehr als den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung gestellt, zur Behandlung folgender Traktanden:

- 1) Ratifikation der mit Majorität in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 25. August 1902 beschlossenen Annahme der Kaufofferte der Herren Pohl & Mücklin.
Eventuell, d. h. sofern der Verkauf ratifiziert werden sollte:
- 2) Beschlussfassung betreffend Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.
- 3) Bestellung der Liquidationskommission.

Diesem Begehren gegenüber sieht sich der Verwaltungsrat der A.-G. Grand Hôtel Bellevue au Lac veranlasst, folgenden Gegenantrag zu stellen:

«Ueberweisung der eingegangenen Angebote an eine Kommission von 5 Mitgliedern, mit dem Auftrage, dieselben zu prüfen und zu versuchen, durch Eröffnung freier Konkurrenz günstigere Angebote zu erzielen, und sodann spätestens innert drei Monaten einer neuen Generalversammlung Bericht und Antrag darüber zu hinterbringen, ob eine der verschiedenen Kaufofferten anzunehmen oder zur Zeit von einem Verkaufe abzusehen und lediglich eine Reduktion des Aktienkapitals vorzunehmen sei.»

Gemäss § 13 der Statuten ist zur Beschlussfassung über vorstehende Traktanden die Vertretung von $\frac{2}{3}$ aller Aktien erforderlich. — Vertretung durch einen andern Aktionär ist zulässig.

Stimmkarten können gegen Deponierung der Aktien 5 Tage vor der Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft Leu & Cie. in Zürich bezogen werden. — Die Titel sind mit unterzeichneten Bordereaux zu versehen.

Die Stimmkarte vom 25. August 1902 kann nicht für die Versammlung vom 4. Oktober 1902 benutzt werden. [1772]

Zürich, den 18. September 1902.

Namens des Verwaltungsrates
der A.-G. Grand Hôtel Bellevue au Lac,
Der Präsident:
O. Pestalozzi-Stockar.

Schweizer. Bankverein St. Gallen.

Kündigung von 4 % Obligationen.

Wir kündigen hiemit folgende 4 % Obligationen unserer Bank: Nr. 1725—2174, seinerzeit ausgestellt durch die Schweizerische Unionbank, sowie sämtliche 4 % Obligationen, ausgestellt vom Schweizerischen Bankverein St. Gallen, soweit solche jetzt schon kündbar sind, zur

Rückzahlung auf 15. April 1903.

Wir offerieren den Inhabern dieser Titel deren Konversion in $\frac{3}{4}$ % Obligationen auf 3 Jahre fest, nachher beidseitig auf 6 Monate kündbar, al pari, und ersuchen konvenierenden Falles um Einlieferung der Titel nebst Coupons zur Abstempelung bis 30. September 1902.

St. Gallen, den 10. September 1902.

[1733]

Die Direktion.

Internat. Handelsakademie Zürich.

Heranbildung junger Kaufleute durch eigenes Bank- und Waren-geschäft. Umsatz 1901: Ueber 20 Millionen. Moderne Sprachen. Verbindung von Theorie und Praxis. Einzig in dieser Art. — Internat und Externat. (1640)

Société des Mines d'Or de Calderona.

Les membres de l'association dite Société des Mines d'Or de Calderona sont convoqués en assemblée générale ordinaire pour le mardi, 7 octobre prochain, à 2 heures après-midi, dans les bureaux de la Société des Mines et Carrières des Alpes, Rue de Lausanne, n° 4, à Genève.

Ordre du jour:

- 1° Rapport du conseil d'administration.
- 2° Approbation des comptes de l'exercice écoulé.
- 3° Nomination d'administrateurs.
- 4° Propositions diverses.

Pour assister à l'assemblée générale, chaque sociétaire devra présenter ou envoyer ses titres ou un bordereau de ses titres (en indiquant les numéros) à la société des Mines et Carrières des Alpes, 4, Rue de Lausanne, à Genève, qui lui délivrera une carte nominative et personnelle lui donnant droit à assister à l'assemblée. Chaque sociétaire peut se faire représenter par un sociétaire en lui remettant sa carte d'admission et un pouvoir.

[1779]

Le conseil d'administration.

Société des Mines et Carrières des Alpes.

Les membres de l'association dite Société des Mines et Carrières des Alpes sont convoqués en assemblée générale au siège administratif de la société, 4, Rue de Lausanne, à Genève, pour le mercredi, 8 octobre prochain, à 2 heures après-midi.

Ordre du jour: Rapport du conseil d'administration. — Approbation des comptes de l'exercice écoulé 30 juin 1901—1902. — Nomination d'administrateurs. — Propositions diverses.

[1760]

Les administrateurs délégués.

Buchdruckerei H. JENT in Bern. — Imprimerie H. Jent à Berne

Schweizerischer Bankverein